

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 386

ausgegeben am 9. Dezember 2013

Notenaustausch

**zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und
der Europäischen Union betreffend die Über-
nahme der Verordnung (EU) Nr. 1051/2013 zur
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006
zwecks Festlegung einer gemeinsamen
Regelung für die vorübergehende Wiederein-
führung von Kontrollen an den Binnengrenzen
unter aussergewöhnlichen Umständen
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)¹**

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 19. November 2013
Inkrafttreten: 19. November 2013

Mission des Fürstentums Liechtenstein
bei der Europäischen Union

Brüssel, 19. November 2013

Generalsekretariat des Rates
der Europäischen Union

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union entbietet dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union ihre Empfehlung und beehrt sich, Bezug zu nehmen auf die Notifikation des Rates vom 16. Oktober 2013, die folgenden Inhalt hat:

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

"In Übereinstimmung mit dem Protokoll zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a erster Satz wird Liechtenstein hiermit die Verabschiedung des folgenden Rechtsakts notifiziert:

- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter aussergewöhnlichen Umständen

Ratsdokument:

PE/CONS 30/13 SCHENGEN 16 SCH-EVAL 82 FRONT 61
COMIX 334 CODEC 1216

Datum der Annahme: 8. Oktober 2013"¹

Gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a zweiter Satz des Schengen-Assoziierungsprotokolls informiert die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union hiermit das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union, dass das Fürstentum Liechtenstein den Inhalt des Rechtsakts, welcher der oben genannten Notifikation des Rates beigelegt war und Teil dieser Antwortnote ist, akzeptiert und in seine innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen wird.

Dieser Notenaustausch tritt am Datum dieser Antwortnote in Kraft.

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union benützt die Gelegenheit, um das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1051/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter aussergewöhnlichen Umständen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 1).